



HESSISCHER LANDTAG

25. 10. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 19.09.2022

Angemessenheit der Heizkosten von Beziehern von Leistungen nach § 19 SGB II

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Nach den Bestimmungen des § 22 SGB II werden bei Beziehern von Arbeitslosengeld II die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Aufgrund der Preissteigerungen im Energiebereich ist zu erwarten, dass auch die Aufwendungen der im Rahmen des SGB II erstatteten Heizkosten deutlich ansteigen werden. Problematisch wird dabei möglicherweise die Prüfung der Angemessenheit, da Vergleichswerte fehlen bzw. aufgrund der aktuellen Preisentwicklung nicht verwertbar sind.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche zusätzlichen Kosten erwartet die Landesregierung aufgrund der Kostensteigerungen im Energiebereich bei Beziehern von Leistungen nach § 19 ff SGB II für 2022 und 2023?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor. Die Landesregierung erhebt selbst keine statistischen Daten zum Bereich des Sozialgesetzbuches (SGB) Zweites Buch (II) – Grundversicherung für Arbeitsuchende. Zuständig für die SGB-II-Statistik ist nach § 53 SGB II die Bundesagentur für Arbeit. Die Landesregierung hat deshalb den Statistik-Service Südwest der Bundesagentur für Arbeit um die für die Beantwortung der vorliegenden Kleinen Anfrage erforderlichen Informationen gebeten. Den Auswertesystemen der Bundesagentur für Arbeit liegen keine entsprechenden Angaben vor.

Soweit die Kommunen die Träger der Leistungen für Unterkunft und Heizung sind, sind diese dennoch bundesrechtlich geregelt und der Bund übernimmt einen Großteil der Ausgaben.

Frage 2. Auf welche Weise werden die zuständigen Behörden zukünftig die Angemessenheit der Höhe der Aufwendungen für Heizung gem. § 22 SGB II überprüfen?

Aufgrund der aktuell nicht abschbaren Preisentwicklungen auf dem Energiemarkt können hierzu derzeit keine Aussagen getroffen werden.

Frage 3. Welche Empfehlungen hat die Landesregierung den Empfängern von Leistungen nach § 19 SGB II gegeben, um Maßnahmen zur Energieeinsparung zu geben?

Frage 4. Auf welche Weise sollen die Bezieher von Leistungen nach § 19 SGB II motiviert werden, Empfehlungen zur Energieeinsparung umzusetzen?

Frage 5. Wird zukünftig die Einhaltung von den unter 3. aufgeführten Empfehlungen und/oder allgemeinen Empfehlungen zu Energieeinsparung – z.B. Einstellung der Raumtemperatur – bei der Frage der Angemessenheit i.S. des § 22 SGB II berücksichtigt werden?

Frage 6. Falls 5. zutreffend: Auf welche Weise wird die Einhaltung der unter 3. aufgeführten Empfehlungen im Einzelfall überprüft?

Die Fragen 3 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet. Personen im Leistungsbezug nach dem SGB II und ihre Bedarfsgemeinschaften sind von den steigenden Energiepreisen und den allgemeinen Preissteigerungen grundsätzlich genauso betrof-

fen wie andere Privathaushalte. Die Aufforderung, Energie einzusparen, betrifft die Leistungsbeziehenden nach dem SGB II ebenso wie andere Privathaushalte. Bei den Leistungen des SGB II handelt es sich vorwiegend um solche des Bundes. Soweit die Kommunen die Träger der Leistungen für Unterkunft und Heizung sind, sind diese dennoch bundesrechtlich geregelt und übernimmt der Bund einen Großteil der Ausgaben.

Insofern ist der Bund gefordert, bei seinen Maßnahmen die Personen im SGB II hinreichend zu berücksichtigen. Hierbei dürfen die Personen nicht außer Acht gelassen werden, die nicht im Sozialleistungsbezug stehen, aber dennoch nur über ein niedriges Einkommen verfügen. Zusätzlich gibt es bereits Beratungsstrukturen zur Energieberatung zum Beispiel bei der Verbraucherzentrale und der Schuldnerberatung. Diese Beratung soll Leistungsbeziehende unterstützen und Hilfestellungen geben.

Wiesbaden, 18. Oktober 2022

In Vertretung:
Anne Janz